AMTSBLATT



Aktiv für Mensch + Zukunttt
... uir arbeiten drau

Nr. 10 vom 06.03.2020

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt Seite		
03.02.20	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gauersheim über die öffentliche Auslegung des Grundflächenverzeichnisses (Jagdkataster) und über die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 26.03.2020		
27.02.20	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches; 209 Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Zwischen den Kirchheimer Wegen" und Teiländerung des Bebauungsplanes "Hofäcker – Änderung 1" der Ortsgemeinde Marnheim		
28.02.20	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches; 212 Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Morschheimer Straße – West" der Stadt Kirchheimbolanden		
05.03.20	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der 215 Haushaltssatzung mit –plan der Stadt Kirchhheimbolanden für die Jahre 2020 und 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen		
II. Bekanntmachung anderer Behörden			
Datum	Inhalt Seite		
03.03.20	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres 216 Pfrimmtal über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020		
03.03.20	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes zum 31.12.2018		

vg@kirchheimbolanden.de



THE PARTY OF

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bis 12.00 Uhr



1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Gauersheim

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Gauersheim liegt in der Zeit vom 09.03.2020 bis einschließlich 23.03.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Kirchheimbolanden, Zimmer 217, während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragen das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschafts-versammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Gauersheim

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Gauersheim werden hiermit zu einer am

Donnerstag, dem 26.03.2020, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Unterer Saal, 67294 Gauersheim

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung / Begrüßung
- 2. Rechnungslegung und Entlastung 2019
- 3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2019
- 4. Abschussplan 2020/2021
- 5. Information Elektronisches Jagdkataster
- 6. Information Sachstand Datenschutzbeauftragter
- 7. Information Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften ab dem Jahr 2021
- 8. Sonstiges / Informationen

Gauersheim, 03.02.2020 gez.

(Sältzer) Jagdvorsteher

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Inkrafttreten des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Marnheim für das Teilgebiet "Zwischen den Kirchheimer Wegen" und Teiländerung des Bebauungsplans "Hofäcker – Änderung 1"

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Marnheim am 29.01.2020 den Bebauungsplan "Zwischen den Kirchheimer Wegen" und Teiländerung des Bebauungsplans "Hofäcker – Änderung 1" als Satzung beschlossen hat.

Satzung

Der Ortsgemeinderat Marnheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 29.01.2020 den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Zwischen den Kirchheimer Wegen" als Satzung beschlossen.

Mit dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Zwischen den Kirchheimer Wegen" wird gleichzeitig der Bebauungsplan "Hofäcker – Änderung 1" in Teilbereichen geändert.

§ 1

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes fallen folgende Grundstücke Plan- Nrn.:

409/2, 414, 415, 416, 420/2 und 426 jeweils vollständig sowie die Plan-Nrn.: 381/91, 381/77 und 425 jeweils teilweise. Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Marnheim.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Dezember 2019 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil B bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil C bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.



Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom Dezember 2019
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.



- 3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
- 4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 5. Unbeachtlich sind:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
- Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:
 - Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wirch helm bo

Marnheim, den 06.0

(Mühlbach) Ortsbürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplans der Stadt Kirchheimbolanden für das Teilgebiet "Morschheimer Straße - West"

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 05.02.2020 den Bebauungsplan "Morschheimer Straße West" als Satzung beschlossen hat.

Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBI. S 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 05.02.2020 den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Morschheimer Straße West" als Satzung beschlossen.

§ 1

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Morschheimer Straße West" fallen folgende Grundstücke Plan-Nrn: 1135/37, 1135/38, 1135/51 teilweise, 2198/2, 2200/4, 2200/5, 2205/1, 2209/4, 2280/2, 2280/5, 2388 teilweise, 2391/14, 2391/18, 2391/21, 2391/23, 2391/24, 2394/12, 2569/10, 2569/11, 2569/12 in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Februar 2020 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil B bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil C bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan "Morschheimer Straße West" wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 28.02.2020

(Dr. Muchow) Stadtbürgermeister

- 4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 5. Unbeachtlich sind:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
- Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:
 - Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirdhheimbolanden, den 06.03.2020

(Dŕ Muchow) Stadtbürgermeister

Ausfertigung:

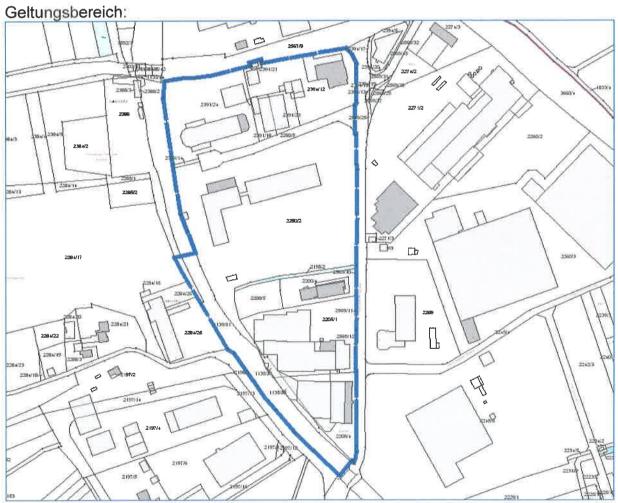
Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom Februar 2020
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.





3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2020 und 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und -plan der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2020 und 2021

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 05.03.2020 dem Stadtrat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Stadtrat zur Einsichtnahme aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-rathausfinanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-stadtkirchheimbolanden.html

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kirchheimbolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 09. März 2020 bis 23. März 2020), bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Stadtbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Stadtrat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 05.03.2020 Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas) Bürgermeister Abwasserzweckverhand Mittleres Pfrimmtal Abwasserwerk-Wormser Straße 110 67590 Monsheim



Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal hat aufgrund von § 7 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit §§ 95 ff der Gemeindeordnung sowie der § 3 Abs.2 Nr.1 und §§ 16 ff Eigenbetriebsverordnung am 16.01.2020 für das Wirtschaftsjahr 2020 folgende

Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan

beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey, hat mit Schreiben vom 18.02.2020 mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Wirtschaftsplan wird für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzt

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen auf jeweils

2.559.560,00 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf jeweils

4.695.987,36 EUR

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Zweckverband erhebt Umlagen nach § 6 der Verbandsordnung, über die folgendes bestimmt wird:

Die vorläufige Betriebskostenumlage für das Wirtschaftsjahr wird im Erfolgsplan festgesetzt für

die VG Göllheim	(33%)
die VG Kirchheimbolanden	(51%)
die VG Monsheim	(16%)

Die Investitionskostenumlage des Verbandes im Wirtschaftsjahr 2020 wird nach Maßgabe des auf die beteiligten Verbandsgemeinden entfallenden Investitionsgeschehens erhoben.

Es gilt die am 16.01.2020 von der Verbandsversammlung beschlossene Stellenübersicht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 liegt vom 16.03.2020 bis einschließlich 27.03.2020 während der Dienststunden bei den Verbandsgemeindewerken der Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Monsheim sowie beim Abwasserzweckverband in der Kläranlage Monsheim zu jedermann Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

 Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
 die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal geltend gemacht werden.

Monsheim, den 03.03.2020 gez. Haas (Verbandsvorsteher)

Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal Wormser Straße 110 67590 Monsheim



Bekanntmachung

Aufgrund des § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal in der Sitzung am 16.01.2020 den Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 3.766.330,69 EUR festgestellt hat.

Die Bilanz weist in Übereinstimmung mit der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von 0,00 EUR aus.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss 2018 liegen in der Zeit vom

16. März 2020 bis zum 27. März 2020

zu den üblichen Öffnungszeiten beim Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal in Monsheim, sowie bei den Verbandsgemeindewerken Kirchheimbolanden, Göllheim und Monsheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Monsheim, 03.03.2020

gez. Haas Verbandsvorsteher



Am 10.03.2020 von 08:00-16:00 Uhr: Kein Trinkwasser für Orbis und Teile von Kirchheimbolanden

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (**wvr**) teilt mit, dass den Einwohnern von Orbis sowie Teilen von Kirchheimbolanden am 10.03.2020 von 08:00 bis 16:00 Uhr leider kein Trinkwasser zur Verfügung stehen wird. In Kirchheimbolanden betrifft es die Bereiche Kupferberg, Haide und Orbiser Weg, das Tierheim, den Bauhof, das Gewerbegebiet Morschheimer Straße und die Steinbrüche der BAG. Das Industriegebiet Nord ist nicht betroffen.

Grund dafür sind Reparaturmaßnahmen an einer Transportleitung, die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit durchgeführt werden müssen.

Die **wvr** bittet daher um Verständnis für diese Maßnahme und um die Beachtung folgender Punkte:

- Sorgen Sie für eine entsprechende Bevorratung des Wassers.
- Schließen Sie bitte das Absperrventil hinter der Wasserzähleinrichtung.
- Halten Sie alle Entnahmestellen während der Unterbrechung der Wasserversorgung geschlossen.
- Waschmaschinen, Geschirrspüler, Warmwassergeräte und dgl. bitten wir rechtzeitig vorher abzuschalten.

Auf unserer Homepage <u>www.wvr.de</u> finden Sie eine Karte, mit den betroffenen Gebieten. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an den zuständigen Netzmeister (Telefon: 06135 73-3701). Die **wvr** bedankt sich im Voraus für die aktive Unterstützung!

